

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00205 vom 8. Dezember 2005**

ZH Verwaltungsgericht, 2005-12-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2005.00205](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2005.00205)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00205 du 8 décembre 2005

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00205 del 8 dicembre 2005

## **Regeste**

Sozialhilfe | Sozialhilfe Die Vorinstanz hat die Sache an die Erstinstanz "im Sinn der Erwägungen" zurückgewiesen. Die in den Erwägungen enthaltenen Anordnungen an die Erstinstanz sind anfechtbar (E. 1.2). Rechtsgrundlagen für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen und zur vorgängigen Abklärung der Verhältnisse (E. 2.1 f.); Anforderungen an die Begründung (E. 2.3). Übergangsrechtlich sind die SKOS-Richtlinien in der alten Fassung anwendbar (E. 2.4). Auf eine erst im Beschwerdeverfahren eingereichte Aktennotiz darf abgestellt werden (E. 3.1). Die Budgetberechnung des Sachbearbeiters der Gemeinde lässt sich nachvollziehen. Das Fehlen einer detaillierten Bedarfsberechnung im erstinstanzlichen Beschluss steht nicht im Widerspruch zu den Anforderungen an die Begründung. Eine Rückweisung ist nicht gerechtfertigt (E. 3.2). Die Unterstützungspflicht beginnt erst im Dezember 2004 und nicht etwa schon früher (E. 3.3). Ein Vorbehalt im Dispositiv der Erstinstanz, der Leistungen der Sozialhilfe von der Erfüllung stipendienrechtlicher Voraussetzungen abhängig macht, ist unzulässig (E. 3.4). Die Klausel im Dispositiv der Erstinstanz, wonach die Sozialhilfeleistungen zu befristen seien, ist inzwischen hinfällig geworden, da mit den anwendbaren neuen SKOS-Richtlinien die Leistungen ohnehin neu berechnet werden mussten (E. 3.5). Es besteht in der vorliegenden Konstellation kein Anspruch des unterstützten Kindes auf Kenntnis der Unterhaltsleistungen des Vaters, die dieser direkt an die Gemeinde bezahlt (E. 3.6). Teilweise Gutheissung der Beschwerde der Gemeinde (E. 4.1). Die Entschädigung an den unentgeltlichen Rechtsbeistand wird mit separater Präsidialverfügung festgesetzt (E. 4.2). Kostenverlegung; Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege an die Sozialhilfeempfängerin (Beschwerdegegnerin) erfüllt (E. 4.3). Entschädigungsfolgen (E. 4.4).

## **Erwägungen**

### **E. 4.1**

Demnach ist die Beschwerde im Sinne der Erwägungen teilweise gutzuheissen und der vorinstanzliche Entscheid insofern aufzuheben, als er das Verfahren an die Erstinstanz zu neuem Entscheid zurückweist. Soweit der angefochtene Entscheid den erstinstanzlichen Entscheid aufhebt, ist die Beschwerde ebenfalls teilweise gutzuheissen, nämlich insoweit, als der in Dispositiv-Ziffer 1 enthaltene Vorbehalt des Entscheides der Stipendienbehörde über den Zuschlag für auswärtiges Wohnen aufzuheben ist (vorn E. 3.4.2). Demnach gilt der erstinstanzliche Entscheid ohne den erwähnten Vorbehalt bis zum Erlass einer neuen Verfügung nach den geltenden SKOS-Richtlinien (vorn E. 3.5).

### **E. 4.2**

Der Beschwerdegegnerin wurde ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt (Prot. S. 3 ff.). Die Entschädigung an den unentgeltlichen Rechtsbeistand wird mit separater Präsidialverfügung festgesetzt.

#### **E. 4.3**

In der Eingabe der Vertreterin der Beschwerdegegnerin vom 21. Mai 2005, worin sie um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands ersucht, ist auch ein sinngemässer Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege enthalten. Die Voraussetzungen dazu sind erfüllt (Mittellosigkeit und keine offensichtliche Aussichtslosigkeit; § 70 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 VRG. ■ Vgl. auch die Erwägungen im Beschluss vom 31. Mai 2005 betreffend Gewährung der unentgeltlichen Rechtsbeistandung, Prot. S. 3 f.). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist daher zu bewilligen. Die Beschwerdeführerin obsiegt überwiegend, weshalb sie lediglich 2/5 der Kosten zu tragen hat. Der auf die Beschwerdegegnerin entfallende Kostenanteil von 3/5 ist auf die Gerichtskasse zu nehmen.

#### **E. 4.4**

Die Beschwerdegegnerin bestreitet, dass der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung zustehe, während die Beschwerdeführerin wegen der Komplexität des Verfahrens auf einer solchen beharrt. Das Gemeinwesen besitzt in der Regel keinen Anspruch auf Parteientschädigung. Behörden kleinerer Gemeinden dürften allerdings ohne die Hilfe eines rechtskundigen Vertreters oft überfordert sein. Weil sich diese Gemeinden das erforderliche Fachwissen anderweitig beschaffen müssen, ist es gerechtfertigt, ihnen einen Anspruch auf Parteientschädigung zuzubilligen. Entschädigungsberechtigt ist aber auch ein grösseres, leistungsfähigeres Gemeinwesen, das durch das prozessuale Verhalten und die Vorbringen der Gegenpartei über Gebühr belastet wird (Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 19 f.). X gehört mit über 10'000 Einwohnern nicht mehr zu den kleineren Gemeinden. Es ist davon auszugehen, dass die behördliche Infrastruktur die Erhebung und Beantwortung von Rechtsmitteln ohne Beizug einer rechtskundigen Vertretung erlaubt. Die sich stellenden Rechtsfragen waren wohl nicht ganz einfach zu beantworten, stellten aber an eine Fachbehörde keine unlösbaren Probleme. Eine Entschädigung ist der Beschwerdeführerin daher nicht zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.